



Katechetinnen und Katecheten: Ausbildung und Entlöhnung

1. Grundlagen

- [Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt](#) (KES 44.010)
- [Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt](#) (KES 45.020)
- [Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden](#) (KES 44.020)
- [Personalrecht des Kantons](#) (Personalgesetz PV / 153.01)
- [Gesamtarbeitsvertrag zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD\(GAV\)](#) (KES 48.020)

2. Wer darf in der kirchlichen Unterweisung K UW unterrichten?

Die Kirchgemeinden organisieren im Rahmen der Vorgaben die kirchliche Unterweisung.

Für diese Aufgabe werden ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut¹.

Katechetinnen und Katecheten werden zum Katechetischen Amt beauftragt. Beauftragte Katechetinnen und Katecheten sind befähigt, selbständig die Verantwortung für die K UW zu übernehmen².

3. Wie sind Katechetinnen und Katecheten ausgebildet?

Das Bernische Diplom befähigt, K UW-Klassen auf allen Stufen selbständig zu führen, und weitere, damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zu übernehmen.

Die Katechetische Ausbildung [RefModula](#) (seit 2013) dauert drei bis max. sechs Jahre.

Äquivalenz:

- Katechetinnen und Katecheten mit kirchlicher katechetischer Ausbildung einer anderen Kantonalkirche und
- Personen mit einem Bildungsrucksack, der wesentliche Teile der bernischen katechetischen Ausbildung RefModula beinhaltet,

können mit einem individuellen Äquivalenzverfahren die Gleichwertigkeit zum bernischen katechetischen Diplom erreichen.

5. Wie werden Katechetinnen und Katecheten entlohnt?

Kirchgemeinden und Katechetinnen oder Katecheten schliessen in der Regel einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag ab. Für die Einreihung in die Gehaltsklasse finden sich Empfehlungen in den "*Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden*" vom 26. Februar 2015 auf den Seiten 8-9 und in der *Verordnung über die kirchliche Unterweisung* im Art. 23.

Die Katechetik der Refbejuso stellt Musterarbeitsverträge zur Verfügung.

¹ Verordnung über die kirchliche Unterweisung (44.010), Art. 11

² Verordnung über die kirchliche Unterweisung und das katechetische Amt